

Danziger Zeitung.

Nº 9541.

Die „Danziger Zeitung“ erscheint täglich 2 Mal mit Ausnahme von Sonntag Abend und Montag früh. — Bestellungen werden in der Expedition Kettnerhagergasse No. 4 und bei allen Kaiserlichen Postanstalten des In- und Auslandes angenommen. — Preis pro Quartal 4,50 M. durch die Post bezogen 5 M. — Inserate kosten für die Petitzeile oder deren Raum 20 S. — Die „Danziger Zeitung“ vermittelt Insertionsanträge an alle auswärtigen Zeitungen zu Originalpreisen.

1876.

Telegramme der Danziger Zeitung.

Berlin, 19. Jan. Der Reichstag erledigte die Interpellation des Abg. Schulze-Delitzsch über die private rechtliche Stellung des Gewerbs der Wirtschaftsgenossenschaften und genehmigte die Übersicht der Einnahmen und Ausgaben pro 1874 in zweiter Lesung. Hierauf erfolgt der Schluß der Sitzung, da das Haus beschlußunfähig ist. Morgen Berathung vor Strafgezettel.

Madrid, 19. Jan. Nach einer offiziellen Depeche an die Regierung hat Triestano gestern dem spanischen Consul in Bahia seine Amtsenthebunglosen Unterwerfung erklärt. — Dem „Tiempo“ zufolge sind die Vorposten der Garde in Navarra zu der Regierungsmarce übergegangen. Martínez Campos hat zwischen Pamplona und Vitoria, wohl verprobiert, Stellung genommen.

Deutschland.

N. Berlin, 18. Januar. In der gestrigen Sitzung der Reichs-Justizcommission wurde zunächst ein Antrag, daß ein Landgericht aus mindestens 15 Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden bestehen solle, abgelehnt, nachdem von verschiedenen Seiten bemerkte war, daß derselbe für viele Staaten undurchführbar sei und entweder zur Schaffung übermäßig großer und unzweckmäßiger Gerichtsbezirke oder zu einer großen Zahl nicht genügend befähigter Richter führen werde. Sodann ging die Commission zur Berathung des von den Schwurgerichten handelnden fünften Titels über. Die §§ 59, 62—65 wurden nicht beanstandet, die §§ 60 und 61 waren bereits früher gestrichen. Zu § 66, welcher bestimmt, daß die Vorschriften über die Verpflichtung zum Schöffenamt auch auf das Geschworenennam Anwendung finden sollen, fand nach eingehender Debatte ein Antrag des Abg. Struckmann Annahme: „Es dürfen jedoch zu Geschworenen auch Reichs- und Staatsbeamte berufen werden, wenn dieselben weder richterliche Beamte noch Beamte der Staatsanwaltschaft, noch gerichtliche oder polizeiliche Vollstreckungsbeamte sind, noch zu den in § 25 des Reichsbeamtengegesetzes vom 31. März 1873 bezeichneten Reichsbeamten oder zu den durch die Landesgesetzgebung näher zu bestimmenden höheren Verwaltungsbeamten gehören.“ Die §§ 67—70 wurden unverändert angenommen. Die §§ 71—75 erfuhren auf den Antrag des Abg. Dr. Grimm die Aenderung, daß die Rebdurcierung der Dienstliste der 48 Hauptgeschworenen auf die Zahl von 30 durch den Vorsitzenden des Schwurgerichts bestätigt und statt dessen bestimmt wurde, daß aus der von dem Landgerichte festgesetzten Jahresliste sofort eine Dienstliste von 30 Hauptgeschworenen durch das Loos festgesetzt werden solle. Die §§ 76—80 blieben wiederum unverändert. — Da der die Handelsgerichte betreffende sechste Titel (§§ 81—92) bereits erledigt war, wurde zur Berathung des von den Oberlandesgerichten handelnden siebten Titels (§§ 93—96) geschritten. Derselbe führte zu nur unerheblichen Änderungen und wurde unverändert angenommen. Schließlich wurde auch noch der das Reichsgericht behandelnde achte Titel (§§ 97—112) unter Vorbehalt eines Antrags des Abg. Dr. Bähr über Scheidung derselben in eine Civil- und eine Strafscheidung erledigt. Zunächst fand nach

kurzer Debatte ein Antrag des Abg. Lasker, daß die für die Landgerichte und Oberlandesgerichte getroffenen Bestimmungen über die Zusammensetzung der Kammer, Vertretung der Mitglieder u. s. w. auf das Reichsgericht mit der Aenderung Anwendung finden sollen, daß die Wahlkommission aus dem Präsidenten, dem Senatspräsidenten und 4 von sämlichen Räthen gewählten Mitgliedern zu bestehen habe, mit großer Mehrheit angenommen, desgleichen ein Antrag des Abg. Struckmann, daß die Buziehung von Hilfsrichtern nicht zulässig sei. Bei § 97 wurde auf Antrag des Abg. Lasker gleichfalls mit großer Mehrheit beschlossen, daß der Titel des Reichsgerichts nicht, wie der Entwurf vorschlägt, mit Zustimmung des Bundesrats durch Kaiserliche Verordnung, sondern durch Gesetz erfolgen solle; eine Debatte über den Titel selbst fand jedoch nicht statt, wurde vielmehr dem Plenum des Reichstags vorbehalten. § 98 fand keinen Widerspruch. Bei § 99 blieben Anträge, wonach die Ernennung der Mitglieder des Reichsgerichts nicht, wie der Entwurf will, auf Vorschlag des Bundesrats von dem Kaiser, sondern nach Anhörung des Bundesrats bzw. einfach von dem Kaiser zu ernennen seien, in der Minderheit. Die §§ 100—112 wurden nach kurzen Erörterungen unverändert angenommen. — Der Abg. Birchow hat eine Interpellation eingebracht, in welcher die Staatsregierung gefragt wird, ob sie die Absicht habe, während des verlammten Landtags die Synodalordnung zu publiciren. Diese Interpellation soll am Sonnabend zur Verhandlung kommen. — Die Mitglieder der Commission zur Regulierung der Grundsteuer in den neuen Provinzen sind in Anerkennung ihrer andauernden und verdienstlichen Thätigkeit von dem Finanzminister dem Könige zur Decoration vorgeschlagen. Es ist dies der Grund, weshalb auch dem Abg. v. Benda als Mitbeteiligten bei den Arbeiten jener Commission der Kronenorden verliehen worden ist.

Der Minister des Innern, Graf zu Eulenburg, welcher in Folge einer Erkraltung den jüngsten Berathungen des Staatsministeriums, sowie der Gründung des Landtages nicht beimessen konnte, ist von seinem Unwohlsein nunmehr wieder hergestellt.

In Ergränzung der Nachricht, daß an Stelle des Hrn. v. Nathusius-Ludom zum 1. April der fröhliche Landrat des Freistädter Kreises, v. Niebelshütz (derselbe wurde vor Kurzem als Ober-Regierungs-Rath nach Marienwerder versetzt, will diese Stellung aber nicht antreten), die Redaktion der „Kreuzztg.“ übernehmen werde, wurde der Magd. Btg. berichtet: „Conservative Abgeordnete wollen wissen, Niebelshütz siehe genau auf dem politischen Standpunkte des jetzigen Kreuzztg.-Chefredakteurs und er werde, wie dieser es gehabt, die christlich-conservative Partei gründen nach den Säßen von Heinrich Leo und Julius Stahl in voller Unabhängigkeit entwickeln. Für Nathusius soll die Voraussetzung seines Rücktritts von der Leitung der „Kreuzztg.“ die im wesentlichen unveränderte politische Haltung des Platzes gewesen sein. Man thut uns weiter mit, es sei also nicht bloß falsch, dem Wechsel irgend welche politische Consequenz zuzuschreiben, sondern für ganz besonders irrig müsse es angesehen werden, den Rück-

tritt des Herrn v. Nathusius mit einer versuchten oder irgendwie im Werden begriffenen Organisation der unabhängigen Elemente verschiedener conservativer Rückenrichtungen in Verbindung zu setzen, mit welcher übrigens, nebenbei gesagt, gewiss unter hoher Protection stehende Wagner'sche Bestrebungen nicht zu verwechseln wären. Innerhalb der Parteigruppe der eigentlichen Kreuzztg.-Männer soll Herr v. Nathusius mit am Wärmsen der Annäherung oder Vereinigung der unabhängigen Conservativen das Wort geredet haben und an dahin zielen Bestrebungen persönlich lebhafte Anteil nehmen.“ Die „Kreuzztg.“ drückt dies ab und sagt dazu: „Wir glauben mit der Wiedergabe und Bestätigung dieser Aussage der Verhältnisse der conservativen Partei in ihrem unabhängigen Schattirungen, sowie ihres ersten Organs ein für alle Mal thörichten Hoffnungen der Streber-Coalitionen die Spitze abgebrochen zu haben.“

An Stelle der Werder'schen Mühlen, deren Abbruch trotz der ungünstigen Witterung rüdig vorwärts föhrt, wird ein vom Director der Bau-Akademie, Professor Lucas, entworfenes Nebengebäude zur Bauakademie errichtet werden. Das Gebäude soll eine Frontlänge von 52 Metern nach dem rothen Schloß hin, 31 Meter nach der Schlossfreiheit hin und eine Tiefe von 20 Metern erhalten, und seiner äußeren Ausstattung nach ein Monumentalbau ersten Ranges werden. Das Erdgeschoss ist zum Verkaufslokale der Königlichen Porzellain-Manufaktur nebst einigen weiteren zu vermietenden Ladenräumen bestimmt, das Zwischengeschoss wird die Wohnung des Academie-directors bilden, während das obere Stockwerk bestimmt ist, die Bibliothek der Bauakademie nebst den dazu gehörigen Lesezimmern, sowie das augenblicklich auf äußerst beschränkte Räumlichkeiten angewiesene Schinkelmuseum in sich aufzunehmen.

Aus Wilhelmshaven erfährt die „Kiel-Btg.“ über die dort bevorstehenden Indienststellungen von Schiffen, daß die der Panzerfregatten „Kaiser“, „Deutschland“, „Kronprinz“ und „Friedrich Carl“ befußt Bildung eines Neubürgerschadens für die Mitte des Monats Mai in Aussicht genommen ist. Diesem Geschwader wird als Tender der zur Ostseestation gehörige Dampfschiff „Pommernia“ beigegeben werden. Vor dem Zusammentritt des Geschwaders und zwar schon im April werden mit den Panzerfregatten „Kaiser“, „Deutschland“ und „Friedrich Carl“ Probefahrten unternommen.

Schwerin, 17. Jan. Das Staatsministerium macht bekannt, der Großherzog erwarte bestimmt von allen landesherrlichen Dienstern die Erfüllung der kirchlichen Pflichten in Bezug auf Taufe und Trauung, und derselbe werde Astant nehmen, Personen anzustellen, welche diesen Pflichten nicht nachkommen sind. (Unter den landesherrlichen Dienstern versteht man in dem gesagten Mecklenburg die Staatsbeamten. Über diesen neuen Beweis von „Reichskreuz“, welche die mecklenburgische Regierung hier gegenüber dem Reichsstaatshofe an den Tag legt, wäre im Reichstag wohl zu sprechen.)

Posen, 18. Jan. Daß die Bewegungen in der ultramontanen Partei hauptsächlich von Frankreich ausgehen, wenigstens von dorther ihr Vorbild nehmen, ist längst bekannt, nur

mug es in ein gewisses Erstaunen seyn, daß man auch in Deutschland glauben will, die einmal verlorene wissenschaftliche Stellung leichter Kaufes wieder gewinnen zu können. Nachdem der Plan einer deutschen sogenannten freien Universität zunächst an der Geringfügigkeit der gesammelten Geldbeiträge gescheitert ist, verbreite man nur von Coblenz aus das Projekt eines kath. wissenschaftlichen „Görres-Vereins.“ Ist das mehr als „Sand in die Augen?“ Nehmen wir einmal an, daß die Urheber des Projektes wirklich der Ansicht gewesen, der katholischen Wissenschaft oder vielmehr der Wissenschaft in katholischen Kreisen müsse um jeden Preis aufgeholt werden, so ist es doch sonderbar, daß die Herren nicht daran gedacht haben sollten, wie unmöglich es sei, eine ausgleichende Concurrenz zwischen übergläubischen Anschauungen und wissenschaftlichen Untersuchungen in den Kreisen anzubauen, welche sich von stigmatisirten Jungfrauen begeistern lassen, oder wie notwendig eine Beseitigung der Partei selbst aus Bestrebungen hervorgehen müsse, die nur die Wahrheit sich zum Giele gesetzt haben. Es ist nicht erlaubt, an gewissen ehrlichen Überzeugungen Zweifel zu hegen, die uns aus feindlichen Lagern entgegenreiten, daß aber dürfte doch von keiner Seite mehr befürchtet werden, daß der Romanismus in seinen Grundlagen keine geschilderte Kritik ertragen kann, daß er in den letzten Consequenzen, die Pius IX. gezeigt, sich selbst überflügt und ein Herrscher der Wahrheit aufgestellt hat, daß die Worte Schillers „denn nicht von dieser Welt sind diese Formen“ lügen strafft die alten Träger der katholischen Wissenschaft sind geächtet und ausgeschlossen, die jüngern Nachfolger, denen gelehrt worden, daß gerade der Katholizismus eine liberale Weltanschauung nicht gestatte, sondern fordere, sind der Welt als betrogen Betrüger vorgestellt, die Geistlichkeit hat sich seit Jahr und Tag an dem römischen Brevier gerügt lassen und in ihren besten Elementen, dem Studium, entzagt, um orthodox zu bleiben, und — nun wir wollen den Vertretern des geplanten Vereins keine Heuchelei aufbürden, aber daß sie es mit dem Worte Wissenschaft etwas zu leicht genommen, das müssen wir zu ihrer Entschuldigung unbedingt annehmen. Wenn es aber erst mit ihrem Vorhaben halten wollen, oder wenn sie gar Erfolge erzielen sollen, dann geht unter ihre Überzeugung darin, daß der Ultramontanismus die längste Zeit über Deutschlands Gauen seine Soane hat aufgehen lassen. Andere als in deutschen Kreisen sieht es in polnischen aus; hier herrscht der Geistlichkeit unbedingt, nicht als gebildeter und wissenschaftlicher Ansprüche hegender Mann, sondern eben seines schwarzen Rockes halber. In Thorn tritt für Westpreußen ein wissenschaftlicher Verein zusammen, und das Resultat einer fürtümischen Vorberathung ist die Unterwerfung unter die von der Geistlichkeit ausgegebene Parole. Bei uns gründet man polnische Bildungsvereine; sie werden nicht gebildet, wenn nicht Geistliche in denselben dominieren. Der „Kurier Posn.“ und seine Verwandten beerrschen alle Welt, die Landtagsabgeordneten wie die liberal und national angehauchte Dernick, die Baien, welche sich erinnern, wie sehr ihre nationalen und materiellen Interessen durch den Jesuitismus jetzt und seit drei hundert Jahren zu Grunde

sankten. Fremd jeder zarten Empfindung, ließ er aus freyer Eitelkeit einen Brief drucken, durch den er an der Leiche seines durch Selbstmord gefallenen Sohnes Verzeihung dem älteren davongelaufenen Sohne verheiße. Aber das Verdienst besaß er, zu erkennen, daß durch Aufführung guter deutscher Originalstücke allein ein deutsches Nationaltheater entstehen könne. Minna von Barnhelm, Otto von Wittelsbach, die Räuber, Nathan, Fiesco brachte er schnell auf die Bühne.

Von 1771—1787 leitete die verwitwete Caroline Schuch eine ganz vorzügliche Gesellschaft. Sie hatte aus einer früheren Ehe einen Sohn, aus der letzten zwei Töchter. Die Schuch war nicht nur pflichttreu und geschäftstüchtig, sondern auch eine ausgezeichnete Künstlerin. Dazu glänzte sie durch Bescheidenheit, mäßte von ihrem Vorrecht als Prinzipalniemals niemals bei der Rollenvertheilung Gebrauch, ging fast vor der Zeit aus dem Fach der naiven und sentimental Liebhaberinnen zu dem der Anstandsdamen über. Als Lady Macbeth hatte sie auf der deutschen Bühne kaum eine Rivalin. Sie hatte mit vielen Einschränkungen ihres ohnehin schwierigen Berufes zu kämpfen. Die Konkurrenz mit Döbbelin, der Verlust vieler Städte, die ihr wegen Verhüllung ihres Gatten entzogen wurden, arge Gesundheitsstörungen in Danzig, Angriffe der katholischen Geistlichkeit brachten ihr manchen Nachtheil. Ihr Personal bestand aus 30—40 Personen, darunter Künstler ersten Ranges, wie z. B. Koch, den Charakterspieler, der den Danzigeren den Marinelli, den Hamlet unvergleichlich vorgeführt hat. 1782 verließ er die Schuch, um nach Pisa zu gehen und als er 1788 auf der Rückreise in Königswberg als Halbstaff, Poso, Otto von Wittelsbach gastierte, lebte Caroline Schuch nicht mehr, sie war kurz zuvor gestorben.

Wir dürfen von dem Wirken der „Schuchin“ nicht Abhören nehmen, ohne vorher noch Döbbelin's zu gedenken, der wiederholts abwechselnd mit der Gesellschaft jener unsre Provinz besucht hat. Er concurrente mit der Schuch, weilte von 1768 bis 1770 in Danzig und Königswberg, spielte gelegentlich auch in Elbing und ein nicht geringer Theil des Publikums zog die Leistungen seiner Truppe denen der Schuch'schen vor. Aber er scheint doch nur einige tüchtige Künstler besessen zu haben, während die Schuchin ein Ensemble von ersten Rängen zusammen zu halten wußte. Döbbelin fand Döbbelin's seine Rechnung nicht, er lehrte nie wieder in die Provinz zurück. Döbbelin sagt Hagen, war Comödiant in der gemeinen Bedeutung des Wortes. Was glänzte, was in's Auge fiel, was Lärm machte, war ihm das Impos-

schrieben hat, hat ihren Namen nicht bis auf die Nachwelt gebracht. Die berühmte Neuhoff und die noch weit berühmtere Baranius sind beide in Danzig geboren. Letztere 1767 als Helene Elisabeth Schmalfeld, sie heirathete den Schauspieler Baranius und gab von 1781 an in der Schud'schen Gesellschaft die ersten Liebhaberinnen aller Art, voll Naivität und Schalkhaftigkeit die munteren, mit bedeutender tragischer Kraft die ernsten. Die Baranius sang reizend in allen Operetten, entzückte in den kleinen Schriften, welche die Döbbelin'sche mit der Schud'schen Gesellschaft verglichen. L. Gomperz, der in Löhringen geboren war, in Elbing gestorben ist und in Danzig lebte, hat besonders fleißig über das Theater geschrieben. Auch ein Handlungsdienner Böllmer aus Danzig ließ eine Schrift über das Theater drucken, welche viel Aufsehen und Abwehrn der angegriffenen Künstler hervorrief.

Die Kinder der Frau Schuch wurden von 1787 ab ihre Erben. Ihr Gesuch, das ihr ertheilte Privilegium auf diese Kinder, Friederike, Charlotte und Carl Steinberg zu übertragen, wurde bewilligt, der König erließ den Erben sogar dabei den Rest der mütterlichen Schuld. Es wurde eine Trauerfeier „Das Fest der Verwaisten“ aufgeführt, auf Verlangen in Königsberg drei Mal wiederholt und bei der Ueberseidellung nach Danzig vor noch ein Mal gegeben. Die beiden Töchter der Schuch, welche zwei Brüder Bachmann gehörathet hatten, führten nun das Geschäft unter der Firma „Geschwister Schuch“ fort. Wieder begann jetzt eine neue schöne Zeit für die Bühne, Deutschland bekam wirklich ein Nationaltheater. Neben Lessing trat jetzt Schiller und Goethe in's Repertoire, Iffland's Familiengemälde bereichert die Scené um eine neue Species, Schröder's Bearbeitungen Shakespear's gingen über alle Bühnen. Dieser Glanz strahlte ebenfalls auf das preußische Theater; einer der fruchtbarsten und wirksamsten Bühnen-

S Zur Geschichte des Theaters in der Provinz Preußen.

(Fort.) Das damalige Verhältnis der Schauspieler zur Direction und dieser zu den Behörden weicht von den heutigen Gewohnheiten weit ab. Schon damals gab es außer der Gage Spielhonorare. Die ersten erhielt der Handsturz für die Blöße und Schläge, die er er dulden mußte. In Wien existierte ein Preiscurant für Ohrfeigen, Schläge, Fußtritte &c. Doch auch Sänger erhielten für Lieder und Einlagen Extra-Gratificationen. Die Behörde überwachte das Theater ziemlich streng. Der russische Consul in Rostock beschwerte sich bei dem dortigen Magistrat über Schauspielvorstellungen, wie über die Comödie von Danzig, wovon auch schon das Project nicht tauge, viel übles Gespräch entstehe, sie sei Stanislausisch und verstoße wider den Kaiser von Russland.“ Als schon in den letzten Jahren des vorigen Jahrhunderts, der Schauspieler Berlich in Danzig, Mitglied der Schud'schen Gesellschaft, das letzte Abendmahl verlangte, sagte der Geistliche: „Wem er so lange gedient habe, dem möge er auch ferner dienen“ und versegte das Sacrament.

In den letzten 30 Jahren des vorigen Jahrhunderts wurde das Repertoire der deutschen Bühne ein gehaltvoller, würdigeres, besseres. Shakespeare war für Deutschland erobert worden, Lessing stand mit allen seinen Dramen fest auf dem Repertoire jeder guten Bühne, Racine, Molire, Calderon, Goldoni gehörten zu den beliebtesten Autoren. Außerdem beherrschten geringere Modeschriftsteller, wie besonders Weizsäcker, die Bühne. Kleine einactige Operetten waren längst ein Bedürfnis des Repertoires geworden, selbst den ernstesten Tragödien gab man gern eine solche erheiternde Beilage als Nachspiel zu. Nun begann auch bald die größere. Wir bestiegen wieder aus Danzig, vom Jahre 1781 „Kritische Bemerkungen über das Theater, entworfen bei Inwesenheit der Schud'schen Gesellschaft in Danzig 1781“, welche das vollständige Repertoire enthalten. Im August ist danach dort die „Emilia Galotti“ gegeben, der Marinelli denkt die Emilia von der berühmten Büttichan;

Bekanntmachung.

In unser Firmenregister ist heute unter No. 1001 die Firma

J. Kegler

und als Inhaber derselben der Kaufmann Johann Friedrich Kegler zu Danzig eingetragen.

Danzig, den 17. Januar 1876.

Königl. Commerz- u. Admirälsitäts-Collegium. (4375)

Nothwendige Subhaftstation.

Das den Erben der Frau Christine Wilhelmine Hansen geb. Lieb gehörige noch auf den Namen der Väterchen eingetragene, in Döha belegene, im Hypothekenbuch unter No. 213 verzeichnete Grundstück soll

am 14. März 1876,

Vormittags 11 Uhr, im Verhandlungszimmer No. 14 auf den Antrag eines Notarzthüters zum Zwecke der Auseinandersetzung versteigert und das Urteil über die Ertheilung des Buschlags

am 16. März 1876,

Mittags 12 Uhr, daselbst verkündet werden.

Es beträgt das Gesamtmaß der der Grundsteuer unterliegenden Flächen des Grundstücks 32 Are 40 Meter, der Reinetrug, nach welchem das Grundstück zur Gebäudesteuer veranlagt worden: 16 M. 90 S., der jährliche Nutzungswert, nach welchem das Grundstück zur Gebäudesteuer veranlagt worden: 75 Mark.

Die das Grundstück betreffenden Auszüge aus den Steuerrollen und der Hypothekenchein können im Bureau V. eingesehen werden.

Alle Diejenigen, welche Eigenthum oder anderweite, zur Welsamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Hypothekenbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, werden hierdurch aufgefordert, dieselben zur Vermeidung der Præclusion spätestens im Versteigerungs-Termin anzumelden.

Danzig, den 10. Januar 1876. (4345)

Königl. Stadt- und Kreis-Gericht.

Der Subhaftationsrichter.

Aßmann.

Nothwendige Subhaftstation.

Das den Erben der Frau Christine Wilhelmine Hansen geb. Lieb gehörige noch auf den Namen der Väterchen eingetragene, in Döha belegene, im Hypothekenbuch unter No. 213 verzeichnete Grundstück soll

am 14. März 1876,

Vormittags 11 Uhr, im Verhandlungszimmer No. 14 auf den Antrag eines Notarzthüters zum Zwecke der Auseinandersetzung versteigert und das Urteil über die Ertheilung des Buschlags

am 16. März 1876,

Mittags 12 Uhr, daselbst verkündet werden.

Es beträgt das Gesamtmaß der der Grundsteuer unterliegenden Flächen des Grundstücks 32 Are 40 Meter, der Reinetrug, nach welchem das Grundstück zur Gebäudesteuer veranlagt worden: 16 M. 90 S., der jährliche Nutzungswert, nach welchem das Grundstück zur Gebäudesteuer veranlagt worden: 75 Mark.

Die das Grundstück betreffenden Auszüge aus den Steuerrollen und der Hypothekenchein können im Bureau V. eingesehen werden.

Alle Diejenigen, welche Eigenthum oder anderweite, zur Welsamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Hypothekenbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, werden hierdurch aufgefordert, dieselben zur Vermeidung der Præclusion spätestens im Versteigerungs-Termin anzumelden.

Danzig, den 10. Januar 1876. (4345)

Königl. Stadt- und Kreis-Gericht.

Der Subhaftationsrichter.

Aßmann.

Nothwendige Subhaftstation.

Die dem Hofsitzer Jacob Tessaff und dessen Ehefrau Justine geb. Claassen gehörigen, in Grebinfeld und Wossit belegenen, im Hypothekenbuch von Grebin unter No. 5 und 10 und von Wossit unter No. 29 verzeichneten Grundstücke sollen

am 11. April 1876,

Vormittags 11 Uhr, im Verhandlungszimmer No. 14 im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert und das Urteil über die Ertheilung des Buschlags

am 12. April 1876,

Mittags 12 Uhr, daselbst verkündet werden.

Es beträgt das Gesamtmaß der der Grundsteuer unterliegenden Flächen der Grundstücke: a) Grebin No. 5: 46 Hektare 61 Are 20 Meter; b) Grebin No. 10: 24 Hektare 78 Are 70 Meter; c) Wossit No. 29: 19 Hektare 25 Are 10 Meter; der Reinetrug, nach welchem die Grundstücke zur Grundsteuer veranlagt worden:

a) von Grebin M. 1643 M. 42 S.; b) von Grebin No. 10: 781 M. 56 S.; c) von Wossit No. 29: 467 M. 28 S.; der jährliche Nutzungswert bei dem Grundstück Grebin No. 5: 192 Mark.

Die die Grundstücke betreffenden Auszüge aus den Steuerrollen und der Hypothekenchein können im Bureau V. eingesehen werden.

Alle Diejenigen, welche Eigenthum oder anderweite, zur Welsamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Hypothekenbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, werden hierdurch aufgefordert, dieselben zur Vermeidung der Præclusion spätestens im Versteigerungs-Termin anzumelden.

Danzig, den 12. Januar 1876.

Königl. Stadt- und Kreis-Gericht.

Der Subhaftationsrichter.

Aßmann.

Nothwendige Subhaftstation.

Das dem Eigentümer und Schiffszimmermann Johann Martin March und dessen Ehefrau Sophie Dorothea geb. Meyer gehörige, in Klein-Boelau belegene, im Hypothekenbuch unter No. 13 B. verzeichnete Grundstück soll

am 16. März 1876,

Vormittags 11 Uhr, im Verhandlungszimmer No. 14 im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert und das Urteil über die Ertheilung des Buschlags

am 20. März 1876,

Mittags 12½ Uhr, daselbst verkündet werden.

Es beträgt das Gesamtmaß der der Grundsteuer unterliegenden Flächen des Grundstückes 11 Hektare 54 Are 30 Meter; der Reinetrug, nach welchem das Grundstück zur Grundsteuer veranlagt worden: 86 M. 79 S.; der jährliche Nutzungswert, nach welchem das Grundstück zur Gebäudesteuer veranlagt worden: 60 Mark.

Die das Grundstück betreffenden Auszüge aus den Steuerrollen und der Hypothekenchein können im Bureau V. eingesehen werden.

Alle Diejenigen, welche Eigenthum oder anderweite, zur Welsamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Hypothekenbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, werden hierdurch aufgefordert, dieselben zur Vermeidung der Præclusion spätestens im Versteigerungs-Termin anzumelden.

Danzig, den 12. Januar 1876.

Königl. Stadt- und Kreis-Gericht.

Der Subhaftationsrichter.

Aßmann.

Nothwendige Subhaftstation.

Das dem Fischer Carl Kowalewski und dessen Ehefrau Marie Wilhelmine geb. Sellin gehörige, in Weichselminde belegene, im Hypothekenbuch unter No. 58 verzeichnete Grundstück soll

am 15. Februar 1876,

Vormittags 11 Uhr, im Verhandlungszimmer No. 14 im Wege

der Zwangsvollstreckung versteigert und das Urteil über die Ertheilung des Buschlags am 17. Februar 1876,

Mittags 12 Uhr, daselbst verkündet werden.

Es beträgt das Gesamtmaß der der Grundsteuer unterliegenden Flächen des Grundstückes 5 Are 10 10 Meter, der jährliche Nutzungswert, nach welchem das Grundstück zur Gebäudesteuer veranlagt worden: 90 Mark.

Die das Grundstück betreffenden Auszüge aus den Steuerrollen und der Hypothekenchein können im Bureau V. eingesehen werden.

Alle Diejenigen, welche Eigenthum oder anderweite, zur Welsamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Hypothekenbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, werden hierdurch aufgefordert, dieselben zur Vermeidung der Præclusion spätestens im Versteigerungs-Termin anzumelden.

Danzig, den 11. Januar 1876.

Kgl. Stadt- und Kreis-Gericht.

Der Subhaftationsrichter.

(4344)

Nothwendige Subhaftstation.

Das den Erben der Frau Christine Wilhelmine Hansen geb. Lieb gehörige noch auf den Namen der Väterchen eingetragene, in Döha belegene, im Hypothekenbuch unter No. 213 verzeichnete Grundstück soll

am 14. März 1876,

Vormittags 11 Uhr, im Verhandlungszimmer No. 14 auf den Antrag eines Notarzthüters zum Zwecke der Auseinandersetzung versteigert und das Urteil über die Ertheilung des Buschlags

am 16. März 1876,

Mittags 12 Uhr, daselbst verkündet werden.

Es beträgt das Gesamtmaß der der Grundsteuer unterliegenden Flächen des Grundstücks 32 Are 40 Meter, der Reinetrug, nach welchem das Grundstück zur Gebäudesteuer veranlagt worden: 16 M. 90 S., der jährliche Nutzungswert, nach welchem das Grundstück zur Gebäudesteuer veranlagt worden: 75 Mark.

Die das Grundstück betreffenden Auszüge aus den Steuerrollen und der Hypothekenchein können im Bureau V. eingesehen werden.

Alle Diejenigen, welche Eigenthum oder anderweite, zur Welsamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Hypothekenbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, werden hierdurch aufgefordert, dieselben zur Vermeidung der Præclusion spätestens im Versteigerungs-Termin anzumelden.

Danzig, den 10. Januar 1876. (4345)

Königl. Stadt- und Kreis-Gericht.

Der Subhaftationsrichter.

Aßmann.

Nothwendige Subhaftstation.

Die dem Hofsitzer Jacob Tessaff und dessen Ehefrau Justine geb. Claassen gehörigen, in Grebinfeld und Wossit belegenen, im Hypothekenbuch von Grebin unter No. 5 und 10 und von Wossit unter No. 29 verzeichneten Grundstücke sollen

am 11. April 1876,

Vormittags 11 Uhr, im Verhandlungszimmer No. 14 im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert und das Urteil über die Ertheilung des Buschlags

am 12. April 1876,

Mittags 12 Uhr, daselbst verkündet werden.

Es beträgt das Gesamtmaß der der Grundsteuer unterliegenden Flächen der Grundstücke: a) Grebin No. 5: 46 Hektare 61 Are 20 Meter; b) Grebin No. 10: 24 Hektare 78 Are 70 Meter; c) Wossit No. 29: 19 Hektare 25 Are 10 Meter; der Reinetrug, nach welchem die Grundstücke zur Grundsteuer veranlagt worden:

a) von Grebin M. 1643 M. 42 S.; b) von Grebin No. 10: 781 M. 56 S.; c) von Wossit No. 29: 467 M. 28 S.; der jährliche Nutzungswert bei dem Grundstück Grebin No. 5: 192 Mark.

Die die Grundstücke betreffenden Auszüge aus den Steuerrollen und der Hypothekenchein können im Bureau V. eingesehen werden.

Alle Diejenigen, welche Eigenthum oder anderweite, zur Welsamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Hypothekenbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, werden hierdurch aufgefordert, dieselben zur Vermeidung der Præclusion spätestens im Versteigerungs-Termin anzumelden.

Danzig, den 12. Januar 1876.

Königl. Stadt- und Kreis-Gericht.

Der Subhaftationsrichter.

Aßmann.

Nothwendige Subhaftstation.

Das dem Eigentümer und Schiffszimmermann Johann Martin March und dessen Ehefrau Sophie Dorothea geb. Meyer gehörige, in Klein-Boelau belegene, im Hypothekenbuch unter No. 13 B. verzeichnete Grundstück soll

am 16. März 1876,

Vormittags 11 Uhr, im Verhandlungszimmer No. 14 im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert und das Urteil über die Ertheilung des Buschlags

am 20. März 1876,

Mittags 12½ Uhr, daselbst verkündet werden.

Es beträgt das Gesamtmaß der der Grundsteuer unterliegenden Flächen des Grundstückes 11 Hektare 54 Are 30 Meter; der Reinetrug, nach welchem das Grundstück zur Grundsteuer veranlagt worden: 86 M. 79 S.; der jährliche Nutzungswert, nach welchem das Grundstück zur Gebäudesteuer veranlagt worden: 60 Mark.

Die das Grundstück betreffenden Auszüge aus den Steuerrollen und der Hypothekenchein können im Bureau V. eingesehen werden.

Alle Diejenigen, welche Eigenthum oder anderweite, zur Welsamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Hypothekenbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, werden hierdurch aufgefordert, dieselben zur Vermeidung der Præclusion spätestens im Versteigerungs-Termin anzumelden.

Danzig, den 12. Januar 1876.

Königl. Stadt- und Kreis-Gericht.

Der Subhaftationsrichter.

Aßmann.

Nothwendige Subhaftstation.

Das dem Fischer Carl Kowalewski und dessen Ehefrau Marie Wilhelmine geb. Sellin gehörige, in Weichselminde belegene, im Hypothekenbuch unter No. 58 verzeichnete Grundstück soll

am 15. Februar 1876,

Vormittags 11 Uhr, im Verhandlungszimmer No. 14 im Wege

der Zwangsvollstreckung versteigert und das Urteil über die Ertheilung des Buschlags am 17. Februar 1876,

Mittags 12 Uhr, daselbst verkündet werden.

Es beträgt das Gesamtmaß der der Grundsteuer unterliegenden Flächen des Grundstückes 5 Are 10 10 Meter, der jährliche Nutzungswert, nach welchem das Grundstück zur Gebäudesteuer veranlagt worden: 90 Mark.

Die das Grundstück betreffenden Auszüge aus den Steuerrollen und der Hypothekenchein können im Bureau V. eingesehen werden.

Alle Diejenigen, welche Eigenthum oder anderweite, zur Welsamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Hypothekenbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Realrechte gelt